Bebauungsplan Nr. 20 Rösrath-Stuppheide 1. Änderung und Ergänzung nach der **2**. Offenlage

gemäß § 81 (1 u.3) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F.d.B. vom 31.7.1984 (GV.NW.S.419) v.17.1.1985

Um auf die Gesamtgestaltung des Baugebietes Einfluß nehmen zu können, ist es erforderlich, örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

GESTALTUNGSSATZUNG - TEXTTEIL gemäß § 81 (1 u.3) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

# 1. GRUNDSATZE DER GESTALTUNG

# 1.1 Teilgebiete 2 B und 3

Die mehrgeschossigen Hausgruppen sind in der Grundrißfigur so zu gliedern und in den Geschossen so zu staffeln, daß für die Geschoßwohnungen ein hoher Wohnwert geschaffen und den relativ großen Baumassen die Schwere genommen wird.

Auf den gegliederten Grundrißfiguren können Sattel-, Walm-, Zeltu. Pultdächer, die die Bildung von Penthouses sowie Atelierwohnungen begünstigen, angebracht werden.

Innerhalb einer Hausgruppe sind die Baustoffe der Fassaden sowie der Dachdeckungen aufeinander abzustimmen.

# 1.2 Teilgebiete 2 A, 22 und 24

Einzelhäuser, Doppelhäuser sowie Hausgruppen müssen im Hinblick auf die Geschoß-, First- und Traufhöhe, die Dachneigung auf First-richtung sowie die Baustoffe für Fassaden und Dachdeckungen aufeinander abgestimmt werden.

# 2. GESTALTUNG DER GEBÄUDE

#### Drempel '

Drempel sind nur in den Teilgebieten 22 und 24 und bis zu einer maximalen Höhe von 0,40 m über Oberkante Decke zulässig (Schnitt-punkt Außenkante Mauerwerk-Oberkante Sparren).

## Dachgauben

Dachgauben sind nur ausnahmsweise als Einzelgauben oder in Gruppen zulässig und dürfen nur einen untergeordneten Teil der Dachfläche einnehmen. 3. GRUNDSÄTZE DER GESTALTUNG DER GARAGEN, GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE

# 3.1 Teilgebiete 2 B und 3

Die Garagen können auch als Gemeinschaftsgaragen unterirdisch (Tiefgaragen-eingeschossig) errichtet werden.
Die Oberkanten der Decken der Tiefgaragen sollen ca.
40 cm unter der festgelegten Geländeoberkante liegen.
Die Überdeckung soll mit Mutterboden erfolgen. Die
Zufahrten zu den Tiefgaragen sind als Rampen auszubilden und sollen einen unmittelbaren Anschluß an die
Verkehrsfläche haben.

Stellplätze und Garagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, müssen jedoch mit den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung stehen. Der Mindestabstand zwischen der Vorderkante der Garageneinfahrt un der Verkehrsfläche muß mindestens 5 m betragen. Bei parallel zur Verkehrsfläche angeordneten Garagen ist ein Mindestabstand von 3 m zu dieser als Vorgartenfläche einzuhalten.

# 3.2 Teilgebiete 2 A, 22 und 24

Stellplätze und Garagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, müssen jedoch mit den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung stehen. Der Mindestabstand zwischen der Vorderkante der Garageneinfahrt und der Verkehrsfläche muß mindestens 5 m betragen. Bei parallel zur Verkehrsfläche angeordneten Garagen ist ein Mindestabstand von 3 m zu diser als Vorgartenfläche einzuhalten.

# 4. GESTALTUNG DER GARAGEN; GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE

# Teilgebiete 22, 24, 2 A u. B u. 3

Bei den Tiefgaragen werden Gestaltungsgrundsätze nicht festgelegt.

Die Garagenzufahrten (Rampen) sind mit Stützmauern zu versehen. Angepflanzte Böschungen sind nicht zulässig. Die Stellplätze und Garagenzufahrten sind aus Verbund- oder Natursteinpflaster in den Farben grau bis anthrazit herzustellen.

# 5. GESTALTUNG DER ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN ZU DEN EINZELNEN TREPPENHÄUSERN

In den Teilgebieten 2 B und 3 sind die Zugänge und Zufahrten mit einer Mindestbreite von 4,50 m zu errichten, mit einem Wendehammer zu versehen und aus Verbund- oder Natursteinpflaster in den Farben grau bis anthrazit herzustellen.

Ausfertigung

GEMEINDE RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 20 Rösrath-Stuppheide 1. Anderung und Ergänzung nach der 2. Offenlage

TEXTTEIL

gemäß Bundesbaugesetz und Baunutzungsverordnung

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WR Reine Wohngebiete in den Teilgebieten 22 und 24

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 1 der BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 3 Abs. 3 der BauNVO

Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

nicht zulässig sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 der BauNVO wird festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

1.2 WA Allgemeine Wohngebiete in den Teilbereichen 2 A, B und 3

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 1 der BauNVO wird festgesetzt, daß folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 der BauNVO

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke Gartenbaubetriebe Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

nicht zulässig sind.

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Bei den in der 1. Änderung und Ergänzung eingetragenen Werten für GRZ und GFZ handelt es sich um Höchstwerte. Sofern diese mit der zeichnerischen Darstellung nicht übereinstimmen, so ist die zeichnerische Darstellung verbindlich.

#### 3. NEBENANLAGEN

Gem. § 23 Abs. 5 der BauNVO wird festgesetzt, daß die gem. § 14 Abs. 1 der BauNVO auf den nichtüberbaubaren Flächen bebauter Grundstücke zulässigen Nebenanlagen nicht zulässig sind.

## 4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE

In den Teilgebieten 22 und 24: Die Oberkante des Erdgeschoßfubodens und des Garagenbodens werden auf 15 cm über der Oberkante Bürgersteig bzw. Bordstein im Bereich des Hauseinganges bzw.der Garageneinfahrt festgesetzt.

In den Teilgebieten 2 A, B und 3 wird die Höhenlage der baulichen Anlagen nicht festgesetzt.

## 5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Geh- und Fahrrechte werden zugunsten der Anlieger, Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Entsprechend wird die Herstellungs- und Unterhaltungspflicht geregelt.

## 6. HERSTELLUNG DER BAUKÖRPER DER VERKEHRSFLÄCHEN

Die zur Herstellung der Baukörper der Verkehrsflächen notwendigen Aufschüttungen oder Abgrabungen sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 26 BBauG auf Privateigentum zulässig und somit zu dulden.

### 7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS DIN 18005 E

Sollten trotz der in der 1. Änderung und Ergänzung vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen in Teilen des Plangebietes die durch die DIN 18005 E festgesetzten Grenzwerte überschritten werden, so geht die Verpflichtung zur Einhaltung der in der DIN 18005 E festgesetzten Werte auf den jeweiligen Träger des Bauvorhabens über.

Somit ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

#### 8. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

In dem Teilgebiet 2 B dürfen Garagen auch als Gemeinschaftsgaragen unterirdisch errichtet werden (Tiefgaragen). Stellplätze dürfen oberirdisch, jedoch nur im räumlichen Zusammenhang mit der Verkehrsfläche errichtet werden.

In dem Teilgebiet 2 A können an den im B-Plan ausgewiesenen Plätzen Gemeinschaftsgaragen errichtet werden.

In den Teilgebieten 2 A, 22 und 24 dürfen Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Garagen müssen jedoch mit der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung stehen und eine räumliche Beziehung zur Verkehrsfläche haben.

Rösrath, den 25. Februar 1985

Der Gemeindedirektor

Forschhach

gehört zur Genehmigung vom <u>09.12.1985</u>

Az. 357.16-1811-58.86

Der Regierungspräsident Im Auftrag

# 6. GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN, DER EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN

## Außenanlage

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie die der Tiefgaragen in den Teilgebieten 2 B und 3 sind entweder in geeigneter Form zu befestigen oder gärtnerisch anzulegen.

Dabei ist Wert darauf zu legen, daß zusammenhängende Grünflächen entstehen.

### Rettungswege

Sollten für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen weitere Zufahrten in den Teilgebieten 2 B und 3 über die Zugänge und Zufahrten zu den Treppenhäusern hinaus erforderlich werden, so sind diese in Rasengittersteinen auszuführen.

## Bepflanzungen

In allen Teilgebieten sind die Grünflächen so mit Baum- und Buschgruppen zu bepflanzen, daß eine einwandfreie Einbindung der Bauten in die Natur gewährleistet ist.

## Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 200 cm zulässig. Als Einfriedigungen gelten lebende Hecken und Maschendraht. Ausnahmsweise können zugelassen werden Holzzäune in transpartener Ausführung. Nicht zugelassen sind Mauerwerk aus Stein, Naturstein und Beton.

### 7. WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

Werbeanlagen und Warenautomaten sind nicht zulässig.

### 8. MÜLLTONNEN UND ABFALLBEHÄLTER

Mülltonnen und Abfallbehälter sind in geschlossenen Boxen unterzubringen. Sollten bewegliche Abfallbehälter aufgestellt werden, so sind diese mindestens 3 m hinter die Straßenbegrenzungeslinie zurückzusetzen und gegen äußere Einsicht abzuschirmen.

Rösrath, den 25. Februar 1985

Der Gemeindedirektor

Forschbach